

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2017

Oldenburg, den 14. Juli 2017

Nr. 13

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg

Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg und der Entgeltordnung mit Ratsbeschluss vom 19. 06. 2017.

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 02. 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017, S. 48) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 19. 06. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung in Verbindung mit der „Anlage 1 – Auflistung der Räumlichkeiten“ (im Weiteren: Anlage 1) sowie der „Anlage 2 – Entgeltordnung“ (im Weiteren: Anlage 2) regelt die Überlassung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg (im Weiteren: Stadt). ²Nach Maßgabe der in dieser Satzung im Weiteren dargestellten Voraussetzungen hat jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt sowie jede juristische Person mit Sitz in Oldenburg einen Anspruch auf Zugang zu den jeweils verfügbaren öffentlichen Räumlichkeiten. ³Die Nutzung der Räumlichkeiten soll möglichst stadtteilbezogen erfolgen.
- (2) ¹Die Räume in städtischen Gebäuden stehen vorrangig der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Diese Hauptnutzung meint die Nutzung des Raumes im Rahmen des Widmungszwecks. ³Neben dieser Hauptnutzung werden die Räume zudem für einen Nebenzweck zur Verfügung gestellt. ⁴Die Nutzung richtet sich allerdings neben der konkreten Verfügbarkeit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung auch nach den folgenden Bestimmungen dieser Satzung.
⁵Diese Satzung regelt im Einzelnen die Überlassung von verfügbaren Räumlichkeiten ausnahmsweise auch für nicht der Regelnutzung entsprechende – zweckfremde – Nutzungen, welche wie folgt aufgeführt sind:

- a) Schulen, Anlage 1, Kategorie A,
- b) Städtische Museen, Anlage 1, Kategorie B,
- c) Freizeittätten, Anlage 1, Kategorie C,

- d) Kindertagesstätten, Anlage 1, Kategorie D,
- e) Kultureinrichtungen, Anlage 1, Kategorie E und
- f) Sonstige städtische Einrichtungen, Anlage 1, Kategorie F.

§ 2

Zweck der Nutzung

- (1) Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter von Gebäuden oder Räumen müssen gewahrt bleiben.
- (2) ¹Die Nutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Räumlichkeiten kann zu gewerblichen und parteipolitischen Zwecken, jedoch nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erfolgen. ²Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen. ³Angestrebt wird die Nutzung der Räumlichkeiten zu nicht gewerblichen Zwecken.
- (3) Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.
- (4) ¹Die Räumlichkeiten von Schulen, Freizeittätten und Kindertagesstätten (vgl. Anlage 1, Kategorie A, C und D) können nur zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung eine kulturelle, soziale, gemeinnützige, kommunale, sportliche oder bildungspolitische Zweckbestimmung aufweist und einen örtlich spezifischen Bezug zu Oldenburg hat und dadurch dem Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dient und wenn dadurch die Belange der vorgenannten Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. ²Räumlichkeiten von Schulen können darüber hinaus auch für parteipolitische Veranstaltungen der örtlichen Ebene genutzt werden, nicht jedoch für landes- oder bundespolitische Veranstaltungen. ³Sofern parteinahe Organisationen wie Stiftungen mit der Durchführung der Veranstaltung einen überparteilichen Zweck verfolgen, können auch landes- oder bundespolitische Themen Gegenstand der Veranstaltung sein. ⁴Die Räumlichkeiten von Schulen, Freizeittätten und Kindertagesstätten (vgl. Anlage 1, Kategorie A, C und D) stehen für ausschließlich gewerbliche Zwecke nicht zur Verfügung.
- (5) ¹Die Räumlichkeiten der städtischen Museen sowie des städtischen Kulturzentrums PFL (vgl. Anlage 1, Kategorie B und E) können neben ihren städtischen

Aufgaben zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung eine kulturelle, soziale, gemeinnützige oder bildungspolitische Zweckbestimmung aufweist und einen regional spezifischen Bezug zu Oldenburg hat und dadurch dem Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dient und wenn dadurch die Belange der vorgenannten Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. ²Die Überlassung von Räumlichkeiten der städtischen Museen und des Kulturzentrums PFL für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen wie Stiftungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Veranstaltung selbst hat überparteilichen Charakter. ³Ebenso stehen diese Räumlichkeiten für ausschließlich gewerbliche Zwecke nicht zur Verfügung.

§ 3

Überlassungsvereinbarung

- (1) ¹Die Überlassung der Räume erfolgt im Rahmen einer schriftlich abzuschließenden Überlassungsvereinbarung, in der die konkreten Bedingungen für die Überlassung geregelt sind. ²Eine Überlassungsvereinbarung ist ebenso bei nicht gewerblicher Benutzung von Räumen abzuschließen. ³Die Regelungen dieser Satzung sind Bestandteil der Überlassungsvereinbarung.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Veranstaltung soll mindestens sechs Wochen vor Beginn der Benutzung erfolgen. ²Der Abschluss der Vereinbarung hingegen soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Benutzung erfolgen; eine Nutzung vor Abschluss der Vereinbarung ist ausgeschlossen. ³In begründeten Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Regelung möglich. ⁴Ein Anspruch auf Überlassung von bestimmten Räumen besteht nicht.
- (3) ¹Die Überlassungsvereinbarung muss neben den zur Überlassung gewünschten Räumen, die Benutzende/den Benutzenden als Verantwortliche(n), die Dauer der geplanten Nutzung, ihren Inhalt und ihren Zweck benennen. ²Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung ist die besondere Begründung in der Überlassungsvereinbarung zu regeln. ³Die Stadt ist jederzeit berechtigt, bei der Benutzenden/dem Benutzenden weitere Informationen zu der geplanten Nutzung anzufordern.

§ 4

Überlassungsentgelte; Kautions

- (1) ¹Für die Überlassung der Räume erhebt die Stadt Überlassungsentgelte gemäß der Anlage 2 zu dieser Satzung. ²Daneben kann in begründeten Fällen eine Kautions erhoben werden, deren Höhe sich im Einzelfall nach der Größe der Veranstaltung und den überlassenen Räumen bemisst. ³Das Überlassungsentgelt und die Kautions sind insbesondere bei einer erstmaligen Benutzung der Räume zu entrichten. ⁴Nicht kommerzielle Benutzungen können von der Entrichtung eines Überlassungsentgeltes und der Kautions befreit werden.
- (2) ¹Mit den Überlassungsentgelten werden die regelmäßig anfallenden Kosten einer Überlassung (Unterhaltung, Abnutzung) abgedeckt. ²Darüber hinaus sind aufgrund der Benutzung notwendig ge-

wordene Aufwendungen der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten der Stadt zu ersetzen, soweit die Benutzende/der Benutzende sie zu vertreten hat (vgl. § 6 dieser Satzung). ³Die vorherige Rückzahlung der Kautions ist ausgeschlossen.

§ 5

Grundzüge der Kündigung; Recht der Disposition

- (1) ¹Die Stadt ist unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen insbesondere dann zur Kündigung der Überlassungsvereinbarung berechtigt, wenn die Durchführung einer Veranstaltung die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt oder wenn dringende Gründe für die Geltendmachung von Eigenbedarf vorliegen. ²In diesen Fällen ist die Stadt zudem berechtigt, die Veranstaltung auch kurzfristig in andere städtische Räume zu verlegen. ³§ 3 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung gilt entsprechend. ⁴Die Stadt ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 dieser Satzung zum Ersatz des der Benutzenden/dem Benutzenden hierdurch entstandenen und nachgewiesenen Schadens verpflichtet.
- (2) ¹Die Benutzende/der Benutzende kann die Überlassungsvereinbarung jederzeit kündigen. ²Erfolgt die Kündigung ab zwei Wochen vor Beginn der beantragten Benutzung, ist die Benutzende/der Benutzende grundsätzlich zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. ³Die Einzelheiten richten sich nach den geltenden „*Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen zur Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg*“ und der schriftlich zu schließenden Überlassungsvereinbarung. ⁴Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Falle einer Kündigung eine alternative Überlassung anzustrengen.

§ 6

Grundzüge des Umfangs der Nutzung

- (1) ¹Die Stadt überlässt die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Räume nebst Mobiliar, soweit sie in der jeweiligen Überlassungsvereinbarung konkret mit aufgeführt werden. ²Es kann vereinbart werden, dass über das Mobiliar hinaus weitere verfügbare Einrichtungsgegenstände, wie technische Anlagen (z.B. Beamer, Fernseher usw.) genutzt werden können. ³Hierfür ist in der Regel ein gesondertes Entgelt zu entrichten und eine Kautions vorab zu stellen. ⁴Eine Untervermietung oder sonstige nicht vereinbarte Gebrauchsüberlassung durch die Benutzende/den Benutzenden ist ausgeschlossen; die Benutzende/der Benutzende ist nicht berechtigt, ihre/seine Rechte aus der Überlassungsvereinbarung an Dritte zu übertragen.
- (2) ¹Der ordnungsgemäße Zustand von überlassenen Räumlichkeiten sowie Einrichtungsgegenständen und deren Funktionsfähigkeit sind vor Beginn der Veranstaltung durch die Benutzende/den Benutzenden zu überprüfen; etwaige Beanstandungen müssen unverzüglich schriftlich gegenüber der Stadt angezeigt werden. ²Das Nichtanzeigen von Mängeln gilt als Anerkenntnis über den ordnungsgemäßen Zustand der Räume nebst Mobiliar bei Veranstaltungsbeginn. ³Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (3) Richtlinien des Denkmalschutzes sind einzuhalten.

§ 7

Benutzerpflichten, Haftung

- (1) ¹Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck und unter Beachtung der übrigen „*Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen zur Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg*“ und ggf. bestehender behördlicher Auflagen benutzt werden. ²Die geltenden Bestimmungen, insbesondere aber die Jugendschutzvorschriften sowie das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) vom 12. 07. 2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007, S. 337) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. ³Die Benutzende/der Benutzende hat sicherzustellen, dass Gäste nur die gemäß der Überlassungsvereinbarung festgelegten Räume und Flächen betreten. ⁴Falls erforderlich, hat die Benutzende/der Benutzende eine ausreichende Anzahl an Personen zu stellen, die für die Einhaltung der Ordnung in den ihm überlassenen Räumen sorgt.
- (2) ¹Die überlassenen Räume nebst Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln und in dem ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt zurückzugeben. ²Die Benutzende/der Benutzende hat sicherzustellen, dass die Veranstaltung zu dem in der Überlassungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung beendet ist und die Räume gereinigt übergeben werden. ³Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle obliegt der Benutzenden/dem Benutzenden. ⁴Werden Räume nicht gereinigt übergeben oder sind anderweitig zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, um Räume wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, ist die Stadt dazu berechtigt, diese auf Kosten der Benutzenden/des Benutzenden von einem Dritten durchführen zu lassen.
- (3) ¹Eine gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist nur in den vereinbarten bzw. den dafür zur Verfügung stehenden Räumen und nur nach Maßgabe der Überlassungsvereinbarung zulässig. ²So weit für bestimmte Räume eine Bindung an einen konkreten Caterer gegeben ist, wird dies in der Überlassungsvereinbarung geregelt und ist zu beachten.
- (4) ¹Städtische Räume können grundsätzlich bis spätestens 23:00 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages zur Benutzung überlassen werden. ²Hiervon abweichende Vereinbarungen sind möglich. ³In den Zeitraum der Überlassung sind die Zeiten für Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltung, wie das Auf- und Abbauen, Reinigen usw. eingeschlossen. ⁴Die Benutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit auch verlassen werden können.
- (5) Werden weitere Räume innerhalb desselben Gebäudes zum gleichen Zeitpunkt an Dritte überlassen, hat die Benutzende/der Benutzende keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Überlassungsentgeltes, wenn Teile des Gebäudekomplexes – insbesondere Durchgangsbereiche, Toiletten, Garderoben oder dergleichen – von Dritten mitbenutzt werden.
- (7) ¹Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Sachen. ²Kommt es zu Beschädigungen, die die Benutzende/der Benutzende

zu vertreten hat, ist die Stadt dazu berechtigt, diese auf deren/dessen Kosten zu beseitigen. ³Die Benutzende/der Benutzende haftet für die von ihr/ihm oder von ihren/seinen Gästen an den ihr/ihm überlassenen Gebäuden, Räumen, Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachten Schäden. ⁴Bei nicht rechtsfähigen Personen haftet der Benutzende persönlich. ⁵Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Hausrecht

¹Die Benutzende/der Benutzende als Verantwortliche(r) hat für die Dauer der Überlassung für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. ²Sie/Er hat auf die Einhaltung des Hausrechtes zu achten und dafür zu sorgen, dass in der Überlassungsvereinbarung festgelegte Auflagen eingehalten werden. ³Bei Nichteinhaltung von Regelungen aus dieser Satzung oder aus der Überlassungsvereinbarung sowie der „*Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen zur Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg*“ ist die Stadt berechtigt, ihr vorrangiges Hausrecht auszuüben. ⁴Das Hausrecht der Stadt geht dem vorübergehenden Hausrecht der Benutzenden/des Benutzenden vor. ⁵Die jeweilige Hausordnung ist der Überlassungsvereinbarung als Bestandteil der Regelung beigelegt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. 08. 2017 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 06. 07. 2017

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

„Anlage 1 – Auflistung der Räumlichkeiten“ zu der *Satzung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg*

Lfd. Nr.	Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Oldenburg (auch zur Nutzung Dritter)	Verfügbare große Räume – Nutzung bis <u>maximal</u> 200 Personen möglich	Verfügbare kleine Räume – Nutzung bis <u>maximal</u> 100 Personen möglich
		Versammlungsstätte = „VS“ – Nutzung für mehr als 200 Personen zugelassen (zulässige Anzahl der Personen)	
Kategorie A - Schulen			
	Schule	Nutzbare Räume	Nutzbaren Räume (Anzahl der Räume)
<u>I. Liegenschaften im Bereich „Nord“ der Stadt Oldenburg</u>			
1	GS Ofenerdiek	Turnhalle Pausenhalle Aula	(4) Klassenräume
2	OBS Ofenerdiek (OS)	Sporthalle mit Tribüne VS Mensa (300)	(4) Klassenräume
3	GS Etzhorn	Turnhalle Pausenhalle	(2) Klassenräume
4	GS Ohmstede	„Umnutzung von Räumlichkeiten“ möglich Turnhalle	(3) Klassenräume
5	GS Nadorst	Pausenhalle Mensa Turnhalle	(3) Klassenräume
6	GS Haarentor	Pausenhalle	(2) Klassenräume
7	GS Dietrichsfeld	Aula Turnhalle	(3) Klassenräume (1) Schulküche
8	GS Babenend	Turnhalle	(2) Klassenräume Pausenhalle
9	GS Alexandersfeld	Pausenhalle Turnhalle	(2) Klassenräume
10	BZTG Ehernerstraße / Straßburger Str.	Konferenzraum Mehrzweckraum Sporthalle Turnhalle	(7) Klassenräume
11	IGS Flötenteich	Mensa Pausenhalle VS Forum (479)	(1) Sporthalle mit Tribüne (6) Klassenräume (1) Küche (1) Besprechungsraum
<u>II. Liegenschaften im Bereich „Mitte“ der Stadt Oldenburg</u>			
12	BBS Wechloy	VS Sporthalle mit Tribüne	(5) Klassenräume

		(450) VS Aula (300)	
13	Cäcilien-schule	Mensa Pausenhalle Turnhalle	(4) Klassenräume
		VS Aula (720)	
14	Schule am Bürgerbusch (ehem. Fröbelschule)	Turnhalle Pausenhalle	(2) Klassenräume (1) Küche
15	GS Bürgeresch	Turnhalle	(2) Klassenräume
16	GS Donnerschwee		(2) Klassenräume Sporthalle
17	BBS III Maastrichter Straße	VS Markthalle (900)	(5) Klassenräume (4) Verschiedene Küchen
18	GS Heiligengeisttor	Turnhalle	(2) Klassenräume
19	GS Wallschule	Turnhalle Freifläche	(2) Klassenräume
20	Herbartgymnasium Einschließlich Außenstelle Hauptstr. (ehem. Comenius-schule)	Mensa Pausenhalle Turnhalle Turnhalle - Außenstelle Pausenhalle in der Außenstelle mit Bühnentechnik	(4) Klassenräume
		VS Aula (500)	
21	NGO Alexanderstraße	Pausenhalle Turnhalle	(4) Klassenräume
		VS Aula (428)	
21a	OBS Alexanderstraße	Pausenhalle Turnhalle (mit Nr. 21 ident) Mensa (196)	(4) Klassenräume (1) Schulküche
22	Altes Gymnasium (AGO)	Turnhalle Mensa	(3) Klassenräume
		VS Aula (265)	
23	GS Bloherfelde	Turnhalle	(4) Klassenräume
<u>III. Liegenschaften im Bereich „West“ der Stadt Oldenburg</u>			
24	Kath. GS Eversten Lerigauweg	Pausenhalle	(2) Klassenräume
25	GS Hermann-Ehlers	Pausenhalle	(2) Klassenräume
26	GS Hogenkamp	Turnhalle	(2) Klassenräume Pausenhalle
27	GS Staakenweg	Turnhalle Sporthalle	(4) Klassenräume
28	Gymnasium Eversten	Mensa Pausenhalle Turnhalle	(4) Klassenräume
		VS Aula (300 – 400)	
29	IGS Helene-Lange- Schule	Mensa Sporthalle - Feststraße Turnhalle - Marschweg	(4) Klassenräume (1) Musikraum

		VS Teilbereich Pausenhalle (1.000)	
30	Schule an der Kleiststraße	Forum	(2) Klassenräume (1) Psychomotorik-Raum (1) Musikraum
31	OBS Eversten (SZ)	Mensa Pausenhalle 2 Klassentrakte	(3) Klassenräume (1) Schulküche (1) Musikraum
		VS Sporthalle mit Tribüne (900)	
32	BBS Haarentor	Pausenhalle	(4) Klassenräume Aula

IV. Liegenschaft im Bereich „Süd“ der Stadt Oldenburg

33	GS Drielake	Turnhalle	(2) Klassenräume
34	GS Auf d. Wunderburg	Aula	(2) Klassenräume
35	GS Bümmerstede	Pausenhalle Turnhalle	(3) Klassenräume
36	GS Klingenbergstraße	Turnhalle Pausenhalle	(3) Klassenräume
37	GS Krusenbusch	Aula Turnhalle	(3) Klassenräume
38	GS Kreyenbrück	Turnhalle Aula	(3) Klassenräume
39	GS Paul-Maar-Schule	Aula	(3) Klassenräume
40	Sportpark Osternburg	Sporthalle mit Tribüne	
41	PTZ Borchersweg	Forum	(3) Klassenräume
42	IGS Kreyenbrück + Außenstelle (frühere HS)	Sporthalle mit Tribüne Mensa Turnhalle - Außenstelle	(4) Klassenräume, (1) Fachunterrichtsraum Textil (Außenstelle) Pausenhalle
43	OBS Osternburg	Aula (1. OG ≤ 200) Pausenhalle Turnhalle	(4) Klassenräume (1) Schulküche
		VS Sporthalle (300)	

Kategorie B - Städtische Museen

	Museum	Nutzbare Räume	Nutzbare Räume
44	Stadtmuseum	Saal der Claus-Hüppe-Stiftung	
45	Stadtmuseum		Raum in der Schausammlung
46	Edith-Ruß-Haus	Räume oben	
47	Edith-Ruß-Haus	Räume unten	
48	Edith-Ruß-Haus		Seminarraum maximal für 20 - 25 Personen bestuhlt
49	Horst-Janßen-		

	Museum		
50	Stadtmuseum	Neue Galerie	
Kategorie C - Freizeitstätten			
	Freizeitstätte	Nutzbare Räume	Nutzbare Räume
<u>I. Liegenschaft im Bereich „Nord“ der Stadt Oldenburg</u>			
51	Freizeitstätte Bürgerfelde	Großer Saal	
52	Freizeitstätte Ofernerdiek		Halle
53	Gemeinwesenarbeit Rennplatz		Oberer Saal
54	Gemeinwesenarbeit Dietrichsfeld		Café (Erdgeschoss) Gymnastikraum (Dachgeschoss)
<u>II. Liegenschaften im Bereich „Mitte“ der Stadt Oldenburg</u>			
55	Cadillac	Saal	Gartensaal Café
<u>III. Liegenschaften im Bereich „West“ der Stadt Oldenburg</u>			
56	Treffpunkt Gemeinwesenarbeit Bloherfelde / Eversten		Seminarraum (Obergeschoss)
57	Abenteuerspielplatz Eversten		
58	Team Wendehafen		Besprechungsraum (Erdgeschoss)
<u>IV. Liegenschaften im Bereich „Süd“ der Stadt Oldenburg</u>			
59	Treffpunkt Kreyenbrück Gemeinwesenarbeit		Raum (1. Obergeschoss) Teeküche
60	Freizeitstätte Kreyenbrück		Veranstaltungsraum
61	Freizeitstätte Osternburg		Veranstaltungsraum Sitzungsraum
Kategorie D - Kindertagesstätten			
	Kindertagesstätte	Nutzbare Räume	Nutzbare Räume
62	Kennedystraße		Mehrzweckraum
63	Eschenplatz		Mehrzweckraum
64	Dietrichsfeld		Mehrzweckraum
65	Kurlandallee		Mehrzweckraum
66	Ernst-Löwenstein- Straße		Mehrzweckraum

67	Harreweg		Mehrzweckraum
68	Sperberweg		Mehrzweckraum
69	Klingenbergstraße		Mehrzweckraum
70	Cloppenburger Straße		Mehrzweckraum
71	Beverbäker Wiesen		
Kategorie E - Kultureinrichtungen			
	Kultureinrichtung	Nutzbare Räume	Nutzbare Räume
72	Kulturzentrum PFL	<u>VS Großer Veranstaltungssaal</u> 300 Plätze (Reihenbestuhlung) 70 Plätze (parlamentarische Bestuhlung)	
73	Kulturzentrum PFL		<u>Vortragssaal</u> 90 Plätze
74	Kulturzentrum PFL		<u>Seminarraum 1</u> 40 Plätze (Stuhlreihen) 20 Plätze (Tische und Stühle) Stuhlkreis, 20 Plätze
75	Kulturzentrum PFL		<u>Seminarraum 2</u> 80 Plätze (Stuhlreihen) 45 Plätze (Tische und Stühle) Stuhlkreis, 35 Plätze
76	Kulturzentrum PFL		<u>Seminarräume 5 und 6</u> 50 Plätze (Stuhlreihen) 26 Plätze, Tische und Stühle Stuhlkreis, 26 Plätze
77	Kulturzentrum PFL		<u>Großer Clubraum</u> 50 Plätze (Stuhlreihen) 24 Plätze (Tische und Stühle) Stuhlkreis, 24 Plätze
Kategorie F - Sonstige städtische Einrichtungen			
	Städtische Einrichtung	Nutzbare Räume	Nutzbare Räume
78	Halle Pferdemarkt		<u>Bauwerkhalle</u> maximal 100 Personen

Stand: 01.06.2017

Oldenburg, den 06. 07. 2017

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

**„Anlage 2 – Entgeltordnung“
zu der *Satzung für die Nutzung von Räumen
in Gebäuden der Stadt Oldenburg***

§ 1

Anwendungsbereich

Es gelten die bisherigen Bestimmungen zur Festlegung von Überlassungsentgelten für die in § 1 Abs. 2 Satz 5 Buchstaben a) bis f) der *Satzung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg* vom 19. 06. 2017 in Verbindung mit der „*Anlage 1 – Auflistung von Räumlichkeiten*“ genannten Räumlichkeiten fort, bis diese durch eine neue Entgeltordnung ersetzt werden.

§ 2

Inkrafttreten der Entgeltordnung

Diese Entgeltordnung tritt am 15. 08. 2017 in Kraft.

Oldenburg, 06. 07. 2017

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

